

Begriffe der flexiblen Arbeit und Kurzübersicht

1.1 Allgemeine Begriffe der flexiblen Arbeitszeit

Begriff des Arbeitnehmers

Der Begriff des Arbeitnehmers ist in § 611a BGB definiert. Arbeitnehmer ist danach, wer „im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet“ ist. Arbeitnehmer sind danach:

- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, unabhängig davon, ob befristet oder unbefristet, in Nebentätigkeit oder Haupttätigkeit beschäftigt,
- geringfügig Beschäftigte (Minijobber),
- Geschäftsführer, soweit sie in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- Leiharbeiter, im Arbeitsverhältnis mit dem Verleiher.

Arbeitnehmer sind nicht:

- freie Mitarbeiter,
- Geschäftsführer, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- arbeitnehmerähnliche Personen, wie Heimarbeiter,
- Auszubildende.

Begriff des Beschäftigten

Das Pflegezeitgesetz (§ 7 Absatz 1 PflegeZG) und das Familienpflegezeitgesetz (§ 2 Absatz 3 FPfZG) knüpfen nicht an den Begriff des Arbeitnehmers, sondern an den des „Beschäftigten“ an.

Beschäftigte im Sinne dieser Gesetze sind

- Arbeitnehmer (s. Ziffer 1.1 Begriff Arbeitnehmer),
- Auszubildende,
- arbeitnehmerähnliche Personen und Heimarbeiter.

Begriff des nahen Angehörigen

Ebenso ist der Begriff des „nahen Angehörigen“ für das Pflegezeitgesetz (§ 7 Absatz 3 PflegeZG) und das Familienpflegezeitgesetz von maßgeblicher Bedeutung. Nahe Angehörige lassen sich – je nach Generation – in die folgenden drei Gruppen zusammenfassen:

In Bezug auf die vorhergehende Generation sind von dem Begriff des nahen Angehörigen die folgenden Personen erfasst:

- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und Stiefeltern,
- Nicht erfasst: Onkel, Tanten sowie die Eltern des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Mit Blick auf die eigene Generation umfasst der Begriff:

- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Nicht erfasst: Stiefgeschwister und Cousins.

Hinsichtlich der nachfolgenden Generation sind nahe Angehörige:

- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder des Beschäftigten,
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners,
- Schwiegerkinder (Ehegatten oder Lebenspartner der Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder) sowie Enkelkinder
- Nicht erfasst: Kinder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft.

1.2 Begriffe der flexiblen Arbeitszeitmodelle

Begriff der Teilzeit

Der Begriff der Teilzeit ist in § 2 Absatz 1 Satz 1 TzBfG definiert. Teilzeitbeschäftigt ist danach ein Arbeitnehmer, dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist, als die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.

Begriff der Befristung

Die Befristung im Arbeitsrecht ist ein auf eine bestimmte Zeit (Zeitbefristung) oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Zweckbefristung) begrenztes Arbeitsvertragsverhältnis. Der befristete Arbeitsvertrag endet mit Ablauf der Zeit bzw. des Ereignisses, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Begriff der Brückenteilzeit

Die Brückenteilzeit ist eine Kombination aus Teilzeit und Befristung. Die Verringerung der Arbeitszeit ist zeitlich auf mindestens ein Jahr und maximal auf fünf Jahre begrenzt. Danach erfolgt eine automatische Rückkehr zur ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

Begriff der Teilzeit während der Elternzeit

Teilzeit während der Elternzeit ist für anspruchsberechtigte Arbeitnehmer (insbesondere Eltern, gegebenenfalls Großeltern) eine Tätigkeit während der Elternzeit beim bisherigen Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber mit verringerter Arbeitszeit von höchstens 30 Wochenstunden.

Begriff der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung

Kurzzeitige Arbeitsverhinderungen liegen im Falle einer akuten Pflegesituation eines nahen Angehörigen vor. Um die Organisation der bedarfsgerechten Pflege oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen, haben Beschäftigte die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage von der Arbeit fernzubleiben.

Begriff der Pflegezeit

Der Begriff der Pflegezeit umschreibt das Recht der Beschäftigten, sich vollständig oder teilweise für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten von der Arbeit freistellen zu lassen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zu pflegen. Das gleiche Recht gilt für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger, ohne dass die Pflege zu Hause stattfinden muss. Im Gegensatz zur Familienpflegezeit gibt es bei einer teilweisen Freistellung keine Mindestarbeitszeit.

Begriff der Begleitung in der letzten Lebensphase

Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch darauf, vollständig oder teilweise in der letzten Lebensphase eines nahen Angehörigen bis zu drei Monate von der Arbeit freigestellt zu werden, um diesen in der letzten Lebensphase zu begleiten.

Begriff der Familienpflegezeit

Unter Familienpflegezeit wird die Verringerung der Arbeitszeit von bis zu 24 Monaten verstanden, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Die Mindestarbeitszeit während der Familienpflegezeit beträgt 15 Wochenstunden. Die konkrete Ausgestaltung kann an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden.

Begriff der Arbeit auf Abruf

Arbeit auf Abruf liegt vor, wenn die Dauer der Arbeitszeit bezogen auf einen bestimmten Zeitraum (bspw. eine Wochenarbeitszeit) im Arbeitsvertrag festgelegt ist, die Lage der Arbeitszeit jedoch von der Konkretisierung des Arbeitgebers durch Abruf der Arbeitsleistung abhängt.